

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Natriumchlorid
Index-Nr.: -
EG-Nr.: 231-598-3
CAS-Nr.: 7647-14-5
REACH-Registrierungsnr.: 1907/2006/EG
Andere Bezeichnungen: Siedesalz (nass und trocken), Salz-Tabletten, Speisesalz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Chemische Industrie (Chlor-Produktion), Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikindustrie, Wasseraufbereitung in Energetik (Salz-Tabletten).

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

ASBIT® Service & Produkte GmbH
An der Bergstraße 2
D-04668 Parthenstein OT Großsteinberg
Tel.: +49 (0) 34293 / 448-0

Kontaktstelle für technische Information:

Telefon:
+49 (0) 34293 / 448-0

Telefax:
+49 (0) 34293 / 448-220

E-Mail:
verwaltung@asbit.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730
c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

Gefahren für Menschen: Keine.
Gefahren für Umwelt: Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich klassifiziert.
Gefahren durch die physikalisch-chemischen Eigenschaften: Keine.

Einstufung gemäß Richtlinien 67/548/EWG

Gefahren für Menschen: Keine.
Gefahren für Umwelt: Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich klassifiziert.
Gefahren durch die physikalisch-chemischen Eigenschaften: Keine.

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Gefahrenpiktogramme, Signalwörter: Keine.
Gefahrenhinweise: Keine.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

Sicherheitshinweise: Keine.
Bezeichnungen der Gefahrstoffe auf der Etiketle: Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der Verordnung 1907/2008/EC nicht für Stoffe. Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB. Das potenzielle Risiko bei der Arbeit ist die Möglichkeit der Freisetzung von Salzsäurestaub durch Abrieb, was mehr ist als die angegebene Rate für MAK Salzstaub.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname:	Natriumchlorid
Index-Nr.:	-
EG-Nr.:	231-598-3
CAS-Nr.:	7647-14-5
REACH-Registrierungsnr.:	1907/2006/EG
Massen-%:	99,7 - 97,5
Einstufung 67/548/EWG:	Keine
Einstufung 1272/2008/EG:	Keine

3.2 Gemische

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Stoff.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Exposition durch Atemwege:

Verletzte aus der Gefahrenzone bringen, in halbliegender bzw. sitzender Stellung bequem lagern und für Ruhe und Wärme sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort verunreinigte Kleidung ausziehen, mit reichlich Wasser und Seife spülen, dann mit viel Wasser abspülen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort reichlich mit lauwarmem, am besten fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Starke Wasserströmung vermeiden, sonst besteht das Risiko, dass die Augenhornhaut beschädigt wird. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen, anschließend viel Wasser zu trinken geben. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Exposition durch Atemwege:

Salzstaub kann leichte Reizung der Atemwege und Schleimhäute von Nase und Rachen verursachen.

Nach Augenkontakt:

Verursacht Reizungen, Rötungen, tränende Augen.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

Nach Hautkontakt:

Kann leichte Rötungen, Reizungen verursachen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken größerer Mengen sind Übelkeit und / oder Erbrechen möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Betroffene Person aus der kontaminierten Umgebung führen. Bei Gesundheitsproblemen sofort Arzt oder Zentrum für Toxikologie konsultieren. Angaben dieses Sicherheitsdatenblatts weitergeben. Bei Bewusstlosigkeit nichts zum Trinken oder Essen geben.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Keine dichten Wasserströme einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff ist unbrennbar. Gefährliche Produkte werden bei der Verbrennung entstehen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, da sie gesundheitsschädlich sein können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Volle Schutzausrüstung und isolierende Atemschutzgeräte mit von der Umgebungsluft unabhängigem Luftumlauf verwenden. Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und soweit wie möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Mechanisch aufnehmen. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss des Produktbeseitigungsprozesses begrenzen. Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

Einsatzkräfte:

Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisationsschächte sichern. Kontamination von Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden. Bei ernsthafter Verschmutzung eines Umweltbereichs die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsdienste benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisationsschächte sichern. Beschädigte Verpackungen sichern. Beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen. Verschütteten Stoff mechanisch aufnehmen, ohne Staub aufzuwirbeln, in dicht verschließbare Behälter einfüllen und zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung übergeben. Verunreinigte Fläche mit viel Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abfallhandhabung - siehe Abschnitt 13
Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Es wird empfohlen den Arbeitsplatz mit Dusche und Augenspülapparatur auszustatten. Kanalisationsschächte sichern. Nicht in die Kanalisation, in das Flächen- und Grundwasser sowie in den Boden gelangen lassen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In entsprechend gekennzeichneten, geschlossenen, verschlossenen Originalgebinden mit Etiketten in deutscher Sprache gemäß den geltenden Vorschriften lagern. In einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Lagerraum aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen (Stoff kann Zusammenklumpen). Vermeiden Sie den Kontakt mit Schwefelsäure.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Chemische Industrie (Chlor-Produktion), Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikindustrie, Wasseraufbereitung in Energetik (Salz-Tabletten).

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine (löslicher Staub).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Stärken von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz gemäß den nationalen Anforderungen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft, MAK- und BAT-Werte-Liste 2013, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 49, ISBN: 978-3-527-33617-3, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA.

Überwachungsverfahren:

Die in den europäischen Normen beschriebenen Verfahren verwenden. Ein Stoffsicherheitsbericht nicht erforderlich.

8.2 Expositionskontrolle

8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Die normativen Arbeitsplatzkonzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz nicht überschreiten. Nach Arbeitsende den Körper und die Schutzausrüstung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verschmutzte Kleidung sofort wechseln und vor Wiedergebrauch reinigen. Hände und Gesicht nach der Arbeit waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Lokale Entlüftung und allgemeine Raumlüftung. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz mit Dusche und Augenspülapparatur auszustatten.

8.2.2 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen, z. B. aus Polycarbonat.

Hautschutz:

Unter industriellen Bedingungen Schutzkleidung aus natürlichen Stoffen (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, Nitril-, Butyl-, Neoprenkautschuk, bzw. PVC-Handschuhe (0,5 mm dick, Durchstechzeit \geq 480 min) tragen.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

Atemschutz:

Bei hoher Staubkonzentration Atemwegeschutz tragen, einschließlich eines mit weißer Farbe und dem Symbol P gekennzeichnetem Partikelfilter.

Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar.

Die persönliche Schutzausrüstung soll die Anforderungen der lokalen / regionalen / nationalen Vorschriften erfüllen. Der Arbeitgeber muss die für den jeweiligen Arbeitsplatz geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und alle Anforderungen, auch die bezüglich der Wartung und Reinigung erfüllen.

Die Konzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz gemäß den festgelegten Prüfverfahren sind zu überwachen. Verfahren, Art und Frequenz der Prüfungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Stoffe am Arbeitsplatz sollen die Anforderungen der lokalen / regionalen / nationalen Vorschriften erfüllen.

8.2.3 Kontrolle der Umweltexposition

Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Schmutzwasser, Boden gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Festkörper - Flocken, Pulver oder feste Masse, weiß (20°C und 101,3 kPa)
Salztabletten (Durchmesser: 25 mm; Dicke: 17 mm; Masse: 14-15 g)

Geruch:

Geruchlos

Geruchsschwelle:

Nicht anwendbar (der Stoff ist geruchlos)

pH-Wert:

~7 (1% Wasserlösung, 25°C)
8-9 (5% Wasserlösung, 25°C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

801°C

Siedebeginn und Siedebereich:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.3) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid nicht höher als 300°C ist.

Flammpunkt:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.9) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein Mineralstoff ist.

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Vernachlässigbar, weil Natriumchlorid ein organisches Salz ist (der Dampfdruck ist praktisch 0).

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Der Stoff ist unbrennbar.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.11) braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil im Molekül keine mit explosiven Eigenschaften verbundenen chemischen Gruppen vorhanden sind.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

Dampfdruck:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.5) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid bei mehr als 300°C liegt. Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz, so kann der Dampfdruckwert für vernachlässigbar erklärt werden.

Dampfdichte:

Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein Mineralsalz).

Relative Dichte:

2,17 g/cm³ (20°C)

Löslichkeit(en):

In Wasser: 358 g/l (20°C)

In Ethanol: 0,51 g/l (25°C)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.8) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein Mineralstoff ist.

Selbstentzündungstemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündend.

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten vorhanden.

Viskosität:

Entfällt (Feststoff).

Explosive Eigenschaften:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.11) braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil im Molekül keine mit explosiven Eigenschaften verbundenen chemischen Gruppen vorhanden sind.

Oxidierende Eigenschaften:

Aufgrund der chemischen Struktur und in Anbetracht der chemischen Eigenschaften sind keine Oxidationseigenschaften vorauszusehen.

9.2 Sonstige Angaben

Wirkt auf die meisten Metalle in Wasserlösungen stark korrodierend.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung - keine Reaktivität. Hygroskopisch.

10.2 Chemische Stabilität

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung - keine Reaktivität. Hygroskopisch.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine sind bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchte (Zusammenklumpen).

10.5 Unverträgliche Materialien

Schwefelsäure (Chlorwasserstoffentwicklung).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Einsatz - und Lagerungsbedingungen.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Oral:

LD₅₀ (Ratten) 3.000 mg/kg

LDLo (Kaninchen) 8.000 mg/kg

Inhalative:

LC₅₀ (Ratten) >42.000 mg/m³/1h

Haut:

LD₅₀ (Kaninchen) >10.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gesundheitliche Auswirkungen lokaler Exposition:

Exposition durch Atemwege: Salzstaub kann leichte Reizung der Atemwege und der Schleimhäute von Nase und Rachen verursachen.

Nach Augenkontakt: Verursacht Reizungen, Rötungen, tränende Augen.

Nach Hautkontakt: Kann leichte Rötungen, Reizungen verursachen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken größerer Mengen sind Übelkeit und/oder Erbrechen möglich.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schwach wassergefährdend (WGK 1).

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

Fußnote: Eine bestimmungsgemäße und fachgerechte Anwendung dieses Stoffes zur Trinkwasseraufbereitung, Oberflächenwassersanierung oder Abwasserbehandlung wird durch diese Einstufung nicht eingeschränkt.
Gemäß: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Gesundheitsschädlich für Wachstum Vegetation, Plankton und Fische.

Akute Toxizität für Fische:

LC₅₀ (Lepomis macrochirus) 9.675 mg/l/96h

LC₅₀ (Pimephales promelas) 7.650 mg/l/96h

Akute Toxizität für Wirbellose:

EC₅₀ (Daphnia magna) 1.000 mg/l/48h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumchlorid in Form von Tabletten in Kontakt mit Wasser löst sich langsam. Eine anorganische Substanz ist, die nicht oxidiert werden kann oder durch Mikroorganismen biologisch abbaubar ist.
Natriumchlorid dissoziiert in Wasser.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumchlorid in dissoziierter Form auftritt, was bedeutet, dass es sich in lebenden Geweben nicht ansammeln wird.

Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

Biokonzentrationsrate (BCF): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

12.4 Mobilität im Boden

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumcarbonat in Form von Ionen vorliegt, was bedeutet, dass es nicht adsorbiert wird.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Anhang XIII (PBT- und vPvB-Beurteilung) beschriebenen Kriterien gelten nicht für Mineralstoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Die Freisetzung von Natriumchlorid mit Wasser kann zur lokalen Kontamination des Ökosystems führen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Abfallentsorgung regionale / nationale Vorschriften beachten.

EG-Rechtsvorschriften:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

Eliminationsverfahren:

Nicht in die Umwelt einzuführen. Verschüttetes Produkt in Behälter aufnehmen. Wiederverwendet oder Durchgang in einer korrekt beschrifteten Behältern zur Entsorgung an der Qualifikation Unternehmens.

Eliminationsverfahren für Verpackungen:

Dieses Produkt und sein Behälter sind als Abfall zu entsorgen; förderungswürdige Unternehmen geliefert.

Abfallschlüssel:

16 03 04 - Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer:

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe:

14.5. Umweltgefahren:

Nach den in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Kriterien stellt der Stoff kein Umweltrisiko dar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

- Verordnung Nr. 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

- Verordnung Nr. 453/2010/EU der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für Natriumchlorid ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Volltext der R- und H-Sätze vom Abschnitt 2 und 3:

Keine.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme:

EC₅₀ - Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.

ASBIT Geschirrspülsalz

Erstellt am: 13.02.2015

Überarbeitet am : 13.02.2015

Gültig ab: 13.02.2015

Version: 01

Ersetzt Version:

LC₅₀ - Letale Konzentration 50%.
LD₅₀ - Mediale tödliche Dosis.
LDL₀ - Niedrigste letale Dosis.
WGK - Die Wassergefährdungsklasse.

Schulungshinweise:

Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Bemerkung:

Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Produkthändler ohne Zusicherungen oder Garantien der Vollständigkeit oder Ausführlichkeit in Bezug auf alle Informationen und Hinweise direkt mitgeliefert. Diese Angaben entsprechen unserem heutigen Wissensstand.

Der Benutzer ist für alle Maßnahmen zur Erfüllung der nationalen Vorschriften und Prüfung der Produktanwendbarkeit für bestimmte Zwecke verantwortlich. Das Sicherheitsdatenblatt ist keine Garantie der Produkteigenschaften.

Diese Angaben basieren auf unserem heutigen Wissensstand und sollen lediglich das Produkt hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen beschreiben.

Mit Erscheinung dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle früheren Ausgaben ersetzt und außer Kraft gesetzt.
